

erfolgte in erster Linie wegen deren sozialer Aktivitäten in den Slums und der Verteilung von Flugblättern. Offiziell wurden daraus von Regierungsseite Umsturzpläne konstruiert. Auffallend war, daß die Verhaftung erst lange nach den „Delikten“ vorgenommen wurde. Wahrscheinlich hatten sich die Behörden wegen des auch von Regierungsseite propagandistisch groß herausgestellten Evangelisationsfeldzuges von *Billy Graham* zunächst zurückgehalten. Billy Graham und Präsident Park Chung Hee lobten sich bei dieser Gelegenheit wiederholt gegenseitig wegen ihres antikommunistischen und demokratischen Einsatzes. Mittlerweile wurden drei der Inhaftierten wahrscheinlich wegen des Protestes aus dem Ausland gegen Kaution wieder freigelassen. Still geworden ist es in der

Öffentlichkeit von katholischer Seite. Dabei war Kardinal *Stephan Kim* der erste überhaupt, der wiederholt und unerbrochen seit Beginn des Kriegsrechts seine mahnende Stimme erhoben hat. Allerdings fand er nicht einmal unter allen Bischöfen die nötige Unterstützung. Von Regierungsseite bzw. vom Geheimdienst wird er seitdem unter Druck gesetzt bzw. bespitzelt. Dennoch sagte der unter mysteriösen Umständen kürzlich aus Japan entführte Oppositionspolitiker *Kim Dae Jung* kurz vor seiner Verschleppung in einem Interview noch aus, daß in den Kreisen der katholischen Kirche Südkoreas der Widerstand gegen das diktatorische Regime des Landes konzentriert sei. Von dieser Gruppe gehe die größte Hoffnung auf eine Änderung der Verhältnisse aus.

Bücher

AXEL FRHR. V. CAMPENHAUSEN: **Staatskirchenrecht.** Ein Leitfaden durch die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und den Religionsgemeinschaften. Wilhelm Goldmann Verlag (= Das Wissenschaftliche Taschenbuch, Abt. Rechts- und Staatswissenschaften, Bd. 39), München 1973. 295 S., 26.— DM.

Das Gebiet der Beziehungen zwischen Staat und Kirche ist seit jeher ein Feld intensiver Auseinandersetzungen der verschiedenen, das geistige Leben einer Gesellschaft und eines Staates bestimmenden Kräfte. Nach einer längeren Periode relativer Ruhe rückt das Staat-Kirche-Verhältnis auch in der Bundesrepublik Deutschland wieder mehr in den Mittelpunkt öffentlicher Erörterung. Deshalb ist es besonders zu begrüßen, daß hier ein Experte ersten Grades erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik einen soliden systematischen Abriss des Staatskirchenrechts vorlegt. Der Verfasser ist Ordinarius für Öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht, an der Universität München und leitet zugleich das Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland in München. Dieser Abriss des Staatskirchenrechts ist ein vorzügliches Beispiel dafür, daß es durchaus möglich ist, echte Wissenschaftlichkeit mit einem flüssigen und weltanschaulichen Stil zu verbinden. Die Darstellung gliedert sich in drei Abschnitte: Geschichtliche Grundlagen des Staatskirchenrechts (15—58), Staatskirchenrechtliche Ordnung des Grundgesetzes (59—104) und Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften (105—202). Die insgesamt 842 Anmerkungen, mit denen der Verfasser sein Werk befrachtet hat, und die dem wissenschaftlich Interessierten ein tieferes Eindringen in die Details der rechtlichen Grundlagen des Staat-Kirche-Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen, sind im Anschluß an den Text in fortlaufender Reihenfolge aufgeführt (201—270). Des weiteren findet der Leser auf den Seiten 271—288 eine repräsentative Literaturliste des gängigen Schrifttums aus den Zeitschriften zum Staatskirchenrecht. Den Ausführungen des Verfassers über das Grundrecht der Religionsfreiheit, das Verbot der „Staatskirche“, die Rechtsstellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Konkordate und Kirchenverträge, das Kirchensteuerwesen und

schließlich auch seiner Gesamtbeurteilung des Staatskirchenmodells der Bundesrepublik Deutschland kann weitgehend zugestimmt werden. Wer sich nicht mit einem Denken in Schlagworten begnügt, sondern die Realität ins Auge faßt und das Staat-Kirche-Modell der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Gestaltungsformen des Staatskirchenrechts vergleicht, wird sich v. Campenhausen überzeugen lassen, daß die Institute des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland keine archaischen Relikte aus einer überholten Ära der Staatskirchenhoheit, sondern der Demokratie kongruente Realisierungsformen des Grundrechts der Religionsfreiheit der Staatsbürger und einer sachgerechten Kooperation zwischen Staat und Kirche darstellen, die die Existenz einer „freien Kirche im freien Staat“ ermöglichen und gewährleisten. Das gilt nicht zuletzt auch von der Einrichtung der Kirchensteuer und der Rechtsform der Kirchen als „Körperschaften des öffentlichen Rechts“.

LADISLAUS BOROS, **Über das christliche Beten.** Matthias-Grünwald-Verlag 1973. 166 S., 19.80 DM.

Das Buch eines Beters, eines betenden Theologen und Jesuiten, ist auch für gebildete Laien hilfreich. Es setzt Gebetsbemühungen voraus, es nennt die Voraussetzungen dafür und beschreibt verschiedene Gebetsweisen vom immerwährenden „Urgebet“ her (Röm 8, 26). Die Gebetserhellung über „die gute Meinung“ durchleuchtet deren landläufige Praxis ebenso kritisch wie die Reue. Das Gewicht der Gebetsanleitung liegt, stets auf Thomas von Aquin und Ignatius von Loyola zurückgreifend, auf der zeitgemäßen Erklärung der „letzten Dinge“, vor allem der Eucharistie mit einer Interpretation eucharistischer Frömmigkeit, die aus steriler Tradition und der Isolation des „Opfers“ herausführt. Laien werden am Kapitel „Weltfreudigkeit“ ihre Freude haben, z. B. an der grundsätzlichen Forderung, heute vor allem „intelligent zu sein“ und alle Begriffe der Verkündigung ehrlich zu überprüfen (S. 120 f.), da wir uns „keine geistige Mittelmäßigkeit“ leisten können, darum Reinigung des